



Kurbeitragssatzung

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. ,S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) erlässt die Gemeinde Blaibach folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zur Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeiten und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage, wobei die Tage der An- und Abreisetag als ein Aufenthaltstag berechnet werden.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- a) für Personen ab dem vollendetem 16. Lebensjahr 1,20 €
- b) Kinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.
- (3) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, mit einem Grad der Behinderung von 70 v. H. sowie deren notwendige Begleitperson sind kurbeitragsfrei. Die Kurbeitragsbefreiung wird nur bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises gewährt. Wenn der Kurbeitrag beim Vermieter erhoben wird, muss dieser den Schwerbehindertenausweis kopieren und an den Meldeschein anheften. Entsprechendes gilt für die Begleitperson von schwerbehinderten Kurgästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung oder Eintrag im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.
- (4) Im Kurbeitrag, ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die den Beitrag § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und Juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In

den Vereinbarungen können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören nur Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

- (2) Der Jahrespauschalkurbeitrag beträgt pro Beitragspflichtigen 50,00 € pro Jahr und ist am 30.09. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Besondere Vorschriften für Dauercamper

- (1) Dauercamper sind mit Zweitwohnungsbesitzern gleich zu setzen. Mit ihnen kann ebenfalls ein Jahrespauschalkurbeitrag vereinbart werden. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für den Dauercamper und seine Familie.
- (2) Der Jahrespauschalkurbeitrag beträgt pro Beitragspflichtigen 50,00 € pro Jahr.
- (3) Eine Vereinbarung über den Jahrespauschalkurbeitrag wird zwischen dem Dauercamper und der Gemeinde geschlossen, nicht aber zwischen Beherbergungsbetrieben und der Gemeinde.
- (4) Der Jahrespauschalkurbeitrag wird jährlich zum 30.09. fällig und ist direkt bei der Gemeinde abzuführen.

§ 9

Kurkarte, Nachweis

- (1) Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs. 1 bei der Gemeinde gemeldet haben oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine Kurkarte mit der darin vermerkten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast. Die Kurkarte wird von der Gemeinde oder vom Einhebungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 ausgestellt.
- (2) Inhaber von Kuranstalten, die von Personen, die nicht im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, den Kurbeitrag einheben, haben hierüber einen Beleg auszustellen.

§ 10

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten, dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Blaibach, 01.08.2019

Gemeinde Blaibach


Wolfgang Eckl,
Erster Bürgermeister